

Informationen für Vertriebene aus der Ukraine und Helfer im Landkreis Cham

Ich habe ukrainische Geflüchtete bei mir aufgenommen. Was muss ich nun tun? Und wer bezahlt die Nebenkosten?

Senden Sie uns einen Scan der ukrainischen Dokumente sowie aktuelle Adresse und Kontaktdaten per E-Mail an auslaenderbehoerde@lra.landkreis-cham.de. Sie erhalten zeitnah einen Termin zur persönlichen Vorsprache.

Vorsprachen ohne Termin sind aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens nicht möglich.

Grundsätzlich werden nach Asylbewerberleistungsgesetz auch angemessene Kosten für eine Unterkunft übernommen. Bezüglich weiterer Einzelheiten zum Umfang der Kostenübernahme, wenden Sie sich per Mail an sozialwesen-ukraine@lra.landkreis-cham.de. Sie erhalten dann auf Anfrage eine Mietbescheinigung, die Sie vollständig ausgefüllt an uns zurücksenden müssen. Eine weitere Prüfung erfolgt in jedem Einzelfall.

Ich bin aktuell bei Freunden, Verwandten oder Bekannten untergekommen, kann aber dort nicht auf Dauer bleiben. Hat der Landkreis Wohnungen?

Wenn Sie eine Wohnung brauchen, können Sie einen Bedarf bei Ihrer ersten persönlichen Vorsprache beim Sozialamt anmelden. Wir werden versuchen, Ihnen eine passende Wohnung zu vermitteln. Es ist Ihnen auch erlaubt, selbst eine Wohnung anzumieten. Die Kosten können in angemessener Höhe durch das Sozialamt übernommen werden. Sollten Sie eine Wohnung in Aussicht haben und die Kosten nicht selbst tragen können, setzen Sie sich wegen der Kostenübernahme vorab mit dem Sozialamt (sozialwesen-ukraine@lra.landkreis-cham.de) in Verbindung.

Wo kann ich Deutsch lernen?

Der Staat bietet mit dem Integrationskurs Grundangebot der sprachlichen und politischen Bildung für Zugewanderte. Er besteht aus einem Sprachkurs und dem Orientierungskurs.

Als ukrainischer Vertriebener haben Sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann Sie aber zum Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze zulassen. Für weitere Informationen können Sie sich auch an die Volkshochschule im Landkreis Cham e.V. wenden (Tel.: 09971 850127, E-Mail: info@vhs-cham.de). Bitte beachten Sie, dass dieser Kurs in der Regel montags bis freitags von 08:15 bis 12:15 Uhr mit täglicher Anwesenheitspflicht stattfindet.

Darf ich arbeiten?

Sie dürfen nach der Registrierung in der Ausländerbehörde sowohl im Angestelltenverhältnis, als auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Eine gesonderte Genehmigung der Ausländerbehörde ist dann nicht mehr erforderlich.

Darf mein Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen?

Ein Besuch ist nur möglich, wenn die Eltern nachweisen können, dass ihre Kinder ab einem Alter von zwei Jahren zwei Impfungen gegen Masern erhalten haben. (Unter 12 Monaten ohne Masernimpfung; unter 24 Monaten 1 Masernimpfung). Nicht dokumentierte Impfungen gelten als nicht gemacht.

Darf mein Kind die Schule besuchen?

Kinder ab einem Alter von 6 Jahren sind grundsätzlich schulpflichtig. Infos erhalten Sie bei Ihrem Rathaus oder bei der Schule vor Ort direkt.

Eine Aufnahme in der Schule ist im Rahmen der Schulpflicht möglich. Nach Masernschutzgesetz müssen aber innerhalb von drei Monaten zwei Impfungen gegen Masern nachgewiesen werden. Nicht dokumentierte Impfungen gelten als nicht gemacht.

Bekomme ich auch Kindergeld?

Sie können Anspruch auf deutsches Kindergeld haben, wenn Sie eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen, mit der Sie in Deutschland arbeiten dürfen.

Einwohnermelderechtliche Anmeldung

Sie können sich bereits heute beim Rathaus Ihrer Gemeinde anmelden.

Spätestens nach der Registrierung sollten Sie das nachholen. Bitte beachten Sie, dass dafür eventuell ein Termin nötig ist.

Kann ich ein Bankkonto eröffnen?

Alle Verbraucherinnen und Verbraucher haben Anspruch auf ein Girokonto auf Guthabenbasis. Jede Bank in Deutschland ist verpflichtet auf Antrag ein sog. Basiskonto zu eröffnen. Die Gebühren für das Konto legt jede Bank selbst fest.

Ich brauche staatliche Unterstützung (Sozialhilfe), wohin kann ich mich wenden?

Sollten Sie Sozialleistungen beantragen wollen, müssen Sie beim Sozialamt (sozialwesen-ukraine@lra.landkreis-cham.de) einen Termin vereinbaren.

Der gesetzlich festgelegte Satz berechnet sich je nach Regelbedarfsstufe (Alter, Familienstand) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sollten Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wird im Einzelfall geprüft, ob Sie ohne Sozialleistungen auskommen oder ob Ihnen ggf. noch anteilig Leistungen gewährt werden müssen.

Ich brauche dringende medizinische Behandlung, was muss ich tun?

Die Abrechnung erfolgt wie bei Asylbewerbern über Behandlungsscheine. Diese fordern Sie bitte an beim Sozialamt des Landratsamts per E-Mail (sozialwesen-ukraine@lra.landkreis-cham.de). Sind die Personen registriert, haben also eine Fiktionsbescheinigung (grüner Faltausweis), erhalten Sie einen Quartalsschein. Sind die Personen noch nicht ausländerrechtlich registriert, senden Sie bitte eine Kopie des Passes an das Sozialamt. Für diese Personen wird ein Tagesschein ausgestellt.

Muss ich meinen ukrainischen Führerschein umschreiben?

Sie können mit Ihrem ukrainischen Führerschein bis zu 6 Monate hier in Deutschland ohne weitere Genehmigungen fahren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Führerscheinstelle: fuehrerschein@lra.landkreis-cham.de

Ich bin mit meinem eigenen Pkw aus der Ukraine eingereist. Muss ich etwas veranlassen?

Fahrzeuge, die aus der Ukraine nach Deutschland verbracht werden, haben grundsätzlich Versicherungsschutz über die ukrainische Heimatversicherung. Bei dieser kann, wenn noch möglich, seitens der ukrainischen Staatsbürgern um eine Bestätigung angefragt werden, dass der Versicherungsschutz durch die Heimatversicherung besteht.

Ist dies nicht möglich kann ab Einreise bis mindestens erst einmal bis 31.05.2022 im Rahmen der Mindestdeckungssumme ein Versicherungsschutz über den Verein „Deutsches Büro Grüne Karte e. V.“ – einer Einrichtung der deutschen Autohaftpflichtversicherer – für alle Kfz-Haftpflichtversicherungsschäden mit den in der Ukraine zugelassenen Fahrzeugen eine Schadensabwicklung erreicht werden. Schäden sollen direkt auf der Webseite www.gruene-karte.de angemeldet werden. Rückfragen zur Initiative der Kfz-Versicherer sollten an den GDV berlin@gdv.de gestellt werden. Allgemeine Rückfragen dürfen an dbgk@gruene-karte.de adressiert werden.

Ich habe mein Haustier mit nach Deutschland gebracht. Was muss ich beachten?

Bitte melden Sie sich nach Ihrer Ankunft zunächst beim Veterinäramt unter veterinaeramt@lra.landkreis-cham.de. Dort werden die Heimtiere registriert.

Anschließend suchen Sie bitte, mit Ihrem Heimtier einen praktizierenden Tierarzt auf, damit ihr Heimtier dort untersucht, gegen Tollwut geimpft, eventuell „gechipped“ und ein sog. EU-Heimtierausweis ausgestellt werden kann.

Sind öffentliche Verkehrsmittel im Landkreis umsonst?

Grundsätzlich gibt es keine Kostenbefreiung für den öffentlichen Personennahverkehr. Die Asylbewerberleistungen enthalten anteilmäßig einen Betrag für den persönlichen Bedarf. Dazu gehören u.a. auch Tickets für den öffentlichen Nahverkehr.